

1151 ihre Rechte daran dem Papst abgetreten¹⁷¹⁾. Jetzt jedoch, d. h. dreieinhalb Jahre danach, erkannte Hadrian den Tusculaner als den legitimen Eigentümer an, und überdies überließ er ihm denjenigen Teil der Stadt Tusculum, den sein Vorgänger Eugen III. in demselben Vertrag mühsam von den Colonna eingetauscht hatte. Das großzügige Entgegenkommen wirkt auf den ersten Blick umso merkwürdiger, als Jonathan gleichzeitig Bürgschaft in der Gestalt jener beiden Festungen leisten mußte: sie gingen in die Hände neutraler Vertragshelfer über, und zwar bis zu einem Zeitpunkt, der zwei Jahre nach dem Friedensschluß zwischen Papst und Römern liegen sollte. Warum diese Absicherung? Hatte der Graf vorübergehend mit dem rebellischen Senat der Ewigen Stadt sympathisiert? Oder sollte damit erreicht werden, daß er als Lehnsmann der Kirche Hadrian IV. in seinem Konflikt mit Rom unterstützte? Im Juni 1155 hatte Barbarossa sich in St. Peter krönen lassen, doch mehr als die Leostadt nicht besetzen können. Als er abzog, begleitete ihn der Papst, und wenn der Kaiser auch in der Campagna allen Widerstand brach, so vermochte er doch Hadrian nicht in die Urbs zurückzuführen, geschweige denn die Normannengefahr zu bannen. Anfang Juli hielt er sich noch bei Tivoli und an den Albanerbergen auf. Am 11. Juli, zwei Tage nach Jonathans Belehnung mit Tusculum, trennte er sich endgültig vom Papst und entfernte sich mit seinem Heer nach Norden¹⁷²⁾. In dieser Situation war Jonathan entschlossen, die Rolle seiner Vorfahren als Parteigänger des Kaisers weiterzuspielen. Vermutlich hat er es Barbarossas Einfluß zu verdanken gehabt, daß Hadrian ihm so große Zugeständnisse machte. Wie bezeichnend ist es doch, daß er dem Papst die Treue schwor *contra omnes homines, excepto contra imperatorem!*

Während des nächsten Jahrzehnts hat er sich als Anhänger der Deutschen geschlagen. Von einer unbedeutenden Erwähnung in den Annalen von Ceccano zu 1158 können wir absehen¹⁷³⁾. Danach tritt er uns 1159 wieder entgegen, und zwar diesmal in der Reichsabtei Farfa als Zeuge im Gericht des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach¹⁷⁴⁾. Er hatte sich damit

¹⁷¹⁾ S. o. S. 43.

¹⁷²⁾ H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1 (1908) S. 355 ff.; auch J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2 (1869) S. 306.

¹⁷³⁾ MGH SS 19, 284.

¹⁷⁴⁾ L. A. Muratori, Rer. Ital. Scr. II 2, 678; zu Farfa zuletzt C. Brühl, Fodrum, Gistum, Servitium regis 1 (1968) 737 ff. mit weiterer Literatur; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom 4, 536 mit Anm. 1.